



Merkblatt zur Richtervorlage

Fallkonstellationen

Die Mustervorlage gibt es in zwei Varianten.

Variante 1 richtet sich gegen den Regelbedarfssatz 1 und 2 im AsylbLG. Es geht also sowohl um die Kürzung der Grundleistungen um bestimmte Ausgabenpositionen im Bereich Bildung, Kultur und Freizeit und als auch um die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 (90 % der Regelbedarfsstufe 1) für Alleinstehende, die in einer Sammelunterkunft untergebracht sind. Diese umfassende Variante kann nur in Verfahren verwendet werden, in denen ein Leistungsberechtigter nach §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII beantragt.

Hinweis für Anwält*innen: Für diese Variante ist es erforderlich Leistungen in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 nach dem SGB XII zu beantragen. Zieht man die nach dem AsylbLG gesondert erbrachte Leistungen für Wohnen/Energie/Instandhaltung (38,30 EUR), Innenausstattung (26,63 EUR) und Gesundheitspflege (8,19 EUR) ab, verbleibt nach dem SGB XII ein Regelbedarf von 358,88 EUR.

Variante 2 der Mustervorlage beschränkt sich auf die Anwendung der Regelbedarfsstufe 2 für Alleinstehende in Sammelunterkünften und kann in Verfahren verwendet werden kann, in denen Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG beantragt werden.

Will ein Sozialgericht in dieser Konstellation dennoch die Kürzung der Grundleistungen um bestimmte Ausgabenpositionen im Bereich Bildung, Kultur und Freizeit vorlegen, ist dies nur hilfsweise möglich. Denn nur wenn das Bundesverfassungsgericht nicht der Argumentation zur Verfassungswidrigkeit des Regelbedarfssatzes 2 in Sammelunterkünften folgt, ist die Frage einer möglichen Verfassungswidrigkeit des Regelbedarfssatzes 1 als Berechnungsgrundlage für die Regelbedarfsstufe 2 entscheidungserheblich für eine teilweise Begründetheit der Klage. Die Ausführungen zur Verfassungswidrigkeit der Kürzungen müssten für diesen Fall aus der Variante 1 übernommen werden.

Beiden Varianten liegt darüber hinaus eine bestimmte Fallkonstellation zugrunde, die wir als optimal für eine Vorlage zum BVerfG erachten. Dieses Merkblatt soll dabei helfen, Verfahren daraufhin zu prüfen, ob der zugrundeliegende Sachverhalt auf den Entwurf passt. Zudem enthält das Merkblatt Hinweise, welche abweichenden Sachverhalte sich ebenfalls für eine Vorlage eignen und an welcher Stelle im Text dann welche Anpassungen erforderlich werden. Bei Rückfragen und Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung und bieten bei Bedarf auch angepasste Textvarianten an.

Der Musterfall, auf dem die Vorlagen basieren:

- Der Kläger/Die Klägerin bezieht Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG (dazu I.)
- Der notwendige und der notwendige persönliche Bedarf werden vollständig durch Geldleistungen an den Kläger/die Klägerin erbracht (II.)
- Der Kläger/Die Klägerin ist alleinstehend oder alleinerziehend und wohnt innerhalb der Sammelunterkunft nicht in einer baulich abgeschlossenen, getrennten Wohnung mit eigenem Sanitärbereich und Küche (III.).
- Es liegt keine gesteigerte Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit des gemeinsamen Wirtschaftens aufgrund Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie vor oder aufgrund von Leistungseinschränkungen gegenüber sämtlichen sonstigen Bewohner*innen der Sammelunterkunft (IV.)

I. Leistungsbezug nach §§ 3, 3a AsylbLG

Die Mustervorlage sieht einen Leistungsbezug nach §§ 3, 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG vor. Der Kläger/Die Klägerin sollte nach Möglichkeit die für Analogleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erforderliche Voraufenthaltszeit von 18 Monaten nicht erfüllt haben. Das heißt es sollte nicht auf eine etwaige rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG ankommen. Diese Konstellation bietet zu viele Möglichkeiten auf der Tatbestandsebene auszustiegen, so dass es auf die Verfassungswidrigkeit des § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG nicht ankommt.

Die Anwendung des RBS 2 auf Alleinstehende in Sammelunterkünften ist auch bei Bezieher*innen von Analogleistungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG relevant. In einem solchen Fall kann die Mustervorlage Variante 2 in angepasster Form verwendet werden.

II. Art der Leistungserbringung

Idealerweise wird der notwendige und der notwendige persönliche Bedarf vollständig durch Geldleistungen und nicht durch Sachleistungen gedeckt. In dem Fall können sowohl § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b **und** Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG vorgelegt werden.

Mindestens der notwendige **oder** der notwendige persönliche Bedarf müssen jedoch vollständig durch Geldleistungen gedeckt werden. Nur für diesen Fall ist § 3a Abs. 1 Nr. 2 b) und § 3a Abs. 2 Nr. 2 b) AsylbLG nach dem Wortlaut der Vorschrift konzipiert. Denn nur wenn der notwendige oder der notwendige persönliche Bedarf vollständig durch Geldleistungen gedeckt werden, richtet sich die Leistungshöhe allein nach § 3a Abs. 1 und/oder Abs. 2 AsylbLG und die Regeln über die Mischform der Leistungsgewährung kommen nicht zur Anwendung (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG, Stand: 26.03.2020, Rn. 78 ff.).

In einer Konstellation, in der nur der notwendige oder nur der notwendige persönliche Bedarf vollständig durch Geldleistungen gedeckt wird, kann die Vorlage trotzdem genutzt werden. In dem Fall kann nur die Variante vorgelegt werden, die durch Geldleistungen abgedeckt wird. Zudem müssen die Textabschnitte angepasst werden, in denen im Detail die einzelnen Ausgabeposten und Einsparpotenziale thematisiert werden. Nicht alle Ausgabeposten sind in dem Fall relevant, sondern nur diejenigen, die vom vorgelegten Bedarf erfasst sind.

III. Wohnsituation

Für die Vorlage sollte bei der Fallauswahl eine Wohnsituation des Klägers/der Klägerin vermieden werden, die ein Leben in einer Wohnung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG darstellen könnte.

Idealerweise wohnt der Kläger/die Klägerin in einer Unterkunft ohne kleinere, abgeschlossene Wohneinheit und teilt sich mit möglichst vielen anderen Bewohner*innen Gemeinschaftsräume (Küche, Aufenthaltsräume). Erforderlich ist in diesem Fall trotzdem eine Auseinandersetzung mit der Ansicht, die davon ausgeht, dass auch Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften in einer Wohnung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG leben können (Kumulativverhältnis von Sammelunterkunft und Wohnung, dazu ausführlich unten) und somit einen Anspruch nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG haben.

Eine Unterkunft ohne abgeschlossene Wohneinheit lässt sich jedoch argumentativ gut von einer Wohnung abgrenzen. Je größer die Gruppe, die die gemeinschaftlichen Räume nutzt, desto weniger kann die Einheit als Wohnung angesehen werden. Eine gesamte Sammelunterkunft als große Wohngemeinschaft zu betrachten, dürfte nicht der gesetzgeberischen Vorstellung entsprechen. Für die Zuordnung zur Wohnung dürfte zudem

erforderlich sein, dass Dritte (etwa das Personal des Betreibers) nicht ohne Weiteres Zutritt zu den gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten haben.

Alternative Konstellationen:

- Wohnt der Kläger/die Klägerin in einer Erstaufnahmeeinrichtung ohne Küche, in der die Essensversorgung vom Betreiber der Unterkunft gestellt wird, fällt diese zwar schon begrifflich eindeutig nicht unter den Begriff der Wohnung. Die Auseinandersetzung mit der Frage ob Wohnung und Unterkunft kumulativ vorliegen können, kann hier sehr kurz ausfallen. In dem Fall stellt sich jedoch ein anderes Problem: Der Kläger/die Klägerin erhält den notwendigen Bedarf teilweise durch Sachleistungen (siehe unter II.).
- Wenn der Kläger/die Klägerin in einer Gemeinschaftsunterkunft in einer kleineren abgeschlossenen Wohneinheit wohnt, ist es notwendig die Literaturansicht zum Kumulativverhältnis von Wohnung und Sammelunterkunft zu diskutieren. Denn in der Literatur wird teilweise angenommen, dass bei der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft begrifflich auch ein Leben in einer Wohnung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG vorliegen könne. Dadurch sei auf diese Person § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr.1 AsylbLG anwendbar, was zur Leistungsgewährung nach der Regelbedarfsstufe 1 führt. So argumentiert Frerichs, dass die Begriffe der Wohnung einerseits und der Aufnahmeeinrichtung und Gemeinschaftsunterkunft andererseits nicht in einem Alternativverhältnis zueinander stehen (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG (Stand: 12.06.2020), Rn. 34). Leben in einer Wohnung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG könne insbesondere dann vorliegen, wenn in Gemeinschaftsunterkünften abgeschlossene Wohneinheiten – insbesondere von Familien – bewohnt werden, die über sämtliche Gegenstände zur selbstständigen Haushaltsführung verfügen. In diesem Fall sei die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG (Stand: 12.06.2020), Rn. 40). Auch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin geht davon aus, dass bei einer Unterbringung in einer abgeschlossenen Wohnung innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden ist, da bei dieser Wohnform Sanitärbereich und Küche nicht geteilt würden, sondern Bestandteil der Wohnung seien (https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/rundschreiben/2019_09-865767.php).

In dieser Konstellation ist eine Vorlage zwar nicht so optimal, aber möglich. Die Auslegung als Kumulativverhältnis kann mit guten Gründen abgelehnt werden kann. Gegen die genannte Literaturansicht und für ein Alternativverhältnis spricht die kausale Verknüpfung („weil“) in § 3a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b AsylbLG, die ersichtlich der klaren Abgrenzung der beiden Unterbringungsformen dient und einen Vorrang der Regelbedarfsstufe 2 anordnet, wenn beide Wohnformen

begrifflich gegeben sind. Die Formulierung ist an den auf das Bundesteilhabegesetz zurückgehenden § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII angelehnt, mit dem die neuen Wohnformen von der Wohnung abgegrenzt werden (zur Abgrenzung insbesondere auch zur Wohngemeinschaft siehe BT-Drs. 18/9522, S. 335; siehe aber auch die abweichende Formulierung „sondern“ in § 8 Abs. 1 S. 2 RBEG). Für ein Alternativverhältnis spricht ferner, dass der Gesetzgeber in die Parallelvorschrift des § 2 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 AsylbLG auf das Negativ-Kriterium der Wohnung verzichtet hat, ohne dass ersichtlich wird, dass er damit eine abweichende Zuordnung zu den Regelbedarfsstufen bezweckt hätte. Vielmehr wird in der Begründung zu § 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG ausgeführt, dass die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RBEG nur auf erwachsene Leistungsberechtigte in Wohnungen Anwendung finden, „zu denen die Sammelunterkünfte nicht gehören“ (BT-Drs. 19/10052, S. 20).

- Wohnt der Kläger/die Klägerin nicht in einer Sammelunterkunft und erhält deshalb Leistungen nach der RBS 1, kann nur § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG vorgelegt werden. In diesem Fall kommt es nur auf die Verfassungswidrigkeit der Herausnahme einzelner Ausgabeposten aus den Grundleistungen der §§ 3, 3a AsylbLG an und die Ausführungen zur Anwendung der RBS 2 müssen entfernt werden.
- Bei Personen die, mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben, kann § 3a Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a), Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe a) AsylbLG vorgelegt werden. Die Anwendung der RBS 2 kann in diesen Fällen nicht mit dem Argument kritisiert werden, dass ein gemeinsames Wirtschaften nicht plausibel ist und nicht erwartet werden kann. Sie ist gleichwohl verfassungsrechtlich problematisch, da bei den Grundleistungen nach dem AsylbLG - anders als im SGB XII, SGB II - kein Einsparpotenzial in Höhe von 10 % besteht. Die diesbezüglichen Ausführungen sowie die Ausführungen zur Herausnahme einzelner Ausgabeposten können auch für solche Konstellationen verwendet werden.

IV. Keine gesteigerte Unzumutbarkeit/Unmöglichkeit des gemeinsamen Wirtschaftens

Es sollte keine atypische Situation vorliegen, in der gemeinsames Wirtschaften nicht möglich oder zumutbar ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Leistungsbezug in den Zeitraum strenger Abstandsregelungen aufgrund der Corona-Pandemie fällt.

In der Rechtsprechung wurde teilweise angenommen, dass ein gemeinsames Wirtschaften wegen der **Kontaktbeschränkungen in der Corona-Pandemie** unzumutbar sei und deshalb im Wege verfassungskonformer Auslegung Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren seien (vgl. SG Berlin, Beschluss vom 19.

Mai 2020 – S 90 AY 57/20 ER –, Rn. 29 ff., juris; a.A. Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Mai 2020 – L 15 AY 14/20 B ER –, Rn. 20, juris). Dies räumt auch die Bundesregierung in ihrer Antwort vom 30. Juli 2020 auf eine kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein und hält eine „teleologische Reduktion des § 3a Absatz 1 Nummer 2b sowie Absatz 2 Nummer 2b AsylbLG“ in „Ausnahmefällen“ für möglich, „wenn unter Würdigung sämtlicher Umstände des Einzelfalles, insbesondere der spezifischen räumlichen und organisatorischen Umstände in den einzelnen Sammelunterkünften, aus Gründen des Infektionsschutzes erforderliche Maßnahmen ergriffen wurden, die die Möglichkeit eines gemeinsamen Wirtschaftens in erheblichem Umfang einschränken“ (BT-Drs. 19/20984, S. 4).

Der Vorlage sollte also kein Fall zugrunde liegen, bei dem mit guten Argumenten vorgetragen werden kann, dass aus Gründen des Infektionsschutzes kein gemeinsames Wirtschaften möglich war. Das bedeutet, der in Frage stehende Bewilligungszeitraum sollte vor März 2020 liegen oder aber einen Zeitraum betreffen, in dem die strengen Corona-Vorgaben bereits gelockert waren.

Ein atypischer Fall kann auch vorliegen, wenn alle Personen, mit denen der Kläger in einer Sammelunterkunft wohnt und mit denen er grundsätzlich gemeinsam wirtschaften soll, Leistungen nach § 1a AsylbLG beziehen und somit aufgrund von Anspruchseinschränkungen lediglich niedrigere Leistungen erhalten.